

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
und Abwassergebühren vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage und zur Deckung der Abwasserabgabe erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie eine Kleininleiterabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (**bzw. überbauten**) **und/oder befestigten** Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des Vorjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Der Vorjahreszeitraum braucht sich dabei nicht genau mit dem Kalenderjahr zu decken. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum eine Wassermenge von jährlich 45 m³ für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, jedes Ladenlokal, Büro o. ä. zugrundegelegt. Bei Betrieben, deren Wasserverbrauch voraussehbar höher sein wird als jährlich 45 m³, wird die zugrunde zu legende Wassermenge aus der Wasserabnahme der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme berechnet. Diese wird geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. Auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden **Abwassermesser oder Wasserzähler** zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden **Abwassermesser** oder Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines **Abwassermessers oder** Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,11 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 1,19 €.

§ 5

Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder – **auch mit Ökopflaster** - befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer

seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftretendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert. Auf Grund des bei einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne, etc.) notwendigen Notüberlaufs, der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird die Niederschlagswassergebühr maximal um 80 % gesenkt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau eines geeigneten Wasserzählers zu erfolgen.
- (5) Für dauerhaft begrünte Dachflächen, die eine deutliche Reduzierung der Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bewirken, wird die den Niederschlagswassergebühren zu Grunde liegende bebaute und befestigte Fläche des jeweils begrünten Gebäudeteils um 50 % reduziert.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,61 €**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche **0,51 €**.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) **der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.**

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich. Ist eine Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Zahlungen bzw. Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt **8,09 €/Kubikmeter** abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Grundgebühr beträgt **78,91 €/Abfuhr**.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 11

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt **8,09 €/Kubikmeter** ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Grundgebühr beträgt **78,91 €/Abfuhr**.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 12

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am **31.12.** des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner und Jahr **18,53 €**.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht, wenn die auf dem Grundstück bestehende Entwässerungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

- (4) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet, wenn die Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche die der Ermittlung der zulässigen Fläche zugrundzulegen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H. Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:

1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	0
2) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	20
3) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	40
4) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	50
5) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	60
6) für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(8) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen, bzw. überdeckt sind, (z.B. Friedhöfe, Sportplätze) werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- u. Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

- (10) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, erhöhen sich die im Abs. 3 genannten Prozentpunkte um $33 \frac{1}{3}$. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet liegen, aber überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Praxis-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden.
- (12) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 8,18 Euro/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss).
- (2) Darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wird ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von $\frac{1}{3}$ des vollen Beitrages erhoben.
Der Teilanschlussbeitrag beträgt $\frac{2}{3}$ des vollen Beitrages, soweit nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.
- (3) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit eines Teilanschlusses, entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

§ 17

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß:

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Abs. 10 mit der Vereinigung der Grundstücke
- c) § 4 Abs. 3 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

In den Fällen des Abs. 2, Satz 2 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 18
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 20
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des entstandenen Beitrages unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)